



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)  
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)  
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)  
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)  
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

Bern, den 08.05.2012

NKVF 08/2011

**Bericht an den Regierungsrat des Kantons  
Basel-Landschaft betreffend den Besuch der  
Nationalen Kommission zur Verhütung  
von Folter im Massnahmenzentrum für  
junge Erwachsene Arxhof und im  
Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt  
vom 1. Juli 2011**

Angenommen am 12.09.2011



## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
	Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs .....	3
	Zielsetzungen .....	3
	Beigezogene Unterlagen.....	3
	Der Arxhof.....	4
	Gespräche und Zusammenarbeit .....	5
<b>II.</b>	<b>Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf</b>	<b>6</b>
a.	Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen.....	6
b.	Materielle Haftbedingungen – Infrastruktur.....	6
	Eintrittspavillon Nemesis (8 Plätze) .....	6
	Einschlusszimmer (Pavillon Nemesis).....	7
	Besinnungszimmer (Pavillon Nemesis).....	7
	Weitere Zimmer .....	7
	Die Jugendabteilung im Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt .....	8
c.	Betreuung der Bewohner	9
	Psychotherapeutisches Angebot .....	10
	Sozialdienst .....	10
d.	Medizinische Versorgung.....	10
e.	Kontakte zur Aussenwelt.....	10
f.	Freizeit.....	11
g.	Beschäftigungsangebot/Lehrstellen.....	11
	Lehrbetriebe .....	11
	Schule.....	11
h.	Disziplinarregime und Sanktionen.....	11
	Sanktionen .....	12
i.	Personal und Arbeitsorganisation	13
<b>III.</b>	<b>Synthese der Empfehlungen</b>	<b>13</b>



## I. Einleitung

1. Gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 2009<sup>1</sup> hat die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof besucht und die Situation von Jugendlichen über 17 Jahren/jungen Männern im Freiheitsentzug überprüft. Ebenso hat sie der Jugendabteilung des Untersuchungsgefängnisses Basel-Stadt einen Besuch abgestattet, wo sich die Disziplinararrestanten des Arxhofs sowie jugendliche Untersuchungshäftlinge aufhalten (getrennt).

### Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs

2. Die Delegation der NKVF setzte sich zusammen aus Franziska Plüss, Delegationsleiterin, Elisabeth Baumgartner, Vizepräsidentin der NKVF sowie Talia Sheikh, Leiterin des Sekretariats der NKVF. Die Delegation hat am 1. Juli 2011 den Arxhof, Massnahmenzentrum für junge Erwachsene, in Niederdorf, BL, besucht. Zwei Bewohner befanden sich zur Zeit des Besuches infolge Arrests im Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt. Die Delegation besuchte gleichentags auch noch das Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt, Abteilung für Jugendliche, wo der Arxhof die Disziplinararreste seiner Bewohner vollziehen lässt.

### Zielsetzungen

3. Die Delegation überprüfte die Unterbringung und Behandlung von Jugendlichen über 17 Jahren resp. jungen Männern, die sich im Massnahmenzentrum Arxhof befinden. Überprüft wurden dafür die personellen und infrastrukturellen Verhältnisse. Die Delegation richtete ihr Augenmerk insbesondere auf die Frage, ob den jungen Erwachsenen eine altersgerechte Behandlung und ein altersgerechtes Umfeld geboten werden.

### Beigezogene Unterlagen

4. Folgende Unterlagen wurden von uns vorgängig einverlangt und lagen uns beim Besuch vor:
  - Entwurf Verordnung über das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof, Stand 9.3.2011;
  - Jahresberichte: "Newsletter" 4, Arxhof 1/2010 und "Newsletter" 6, Arxhof 1/2011;
  - Hausordnung Pavillons Arxhof vom 5.2.2010;
  - Handbuch für Bewohner Arxhof vom Januar 2009;
  - Konzept Disziplinarabteilung Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt vom 17.8.2010;
  - Diverse weitere interne Reglemente;
  - Informationen zum Arxhof (Gebäude, Fassungsvermögen usw.);
  - Informationen zu Bewohnern des Arxhofes;
  - Disziplinarstrafregister 2007 bis 2009;
  - Informationen betreffend Personal;
  - Sozialpädagogisches Konzept;
  - Kurzbericht des Bundesamts für Justiz vom 28.10.2010.

---

<sup>1</sup> <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2009/2109.pdf>



5. Folgende Unterlagen wurden uns auf unser Verlangen vor Ort noch abgegeben:
  - Protokolle der kantonalen Aufsichtskommission aus den Jahren 2009 und 2010;
  - Disziplinarstrafregister 2010 und 2011;
  - "Ämtliplan" für den Pavillon Nemesis.
6. Folgende Unterlagen wurden uns auf Anfrage nachträglich noch abgegeben:
  - Eine Auswahl an Protokollen der Grossgruppen 2011;
  - aktualisiertes Handbuch für Bewohner Arxhof (Stand Januar 2011).

### Der Arxhof<sup>2</sup>

7. Der Arxhof ist eine Vollzugseinrichtung des Konkordates der Nordwest- und Innerschweiz und befindet sich in Niederdorf, BL. Das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene untersteht der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft. Es werden 46 Plätze angeboten.
8. 1989 war die Arbeitserziehungsanstalt Arxhof aufgrund einer schweren Krise geschlossen worden. Die Gebäude des Wohnbereiches waren renoviert worden. Ab 25. Februar 1991 wurden, nachdem der Arxhof einer Neukonzeptionierung unterzogen und 1990 ein neuer Direktor gewählt worden war, wieder Bewohner aufgenommen. 1994 war der Austrittsbereich mit einem Pavillon auf dem Arxhof und einer Aussenwohngruppe in Sissach eröffnet worden.
9. 2006 war der Begriff Arbeitserziehungsanstalt in der deutschsprachigen Schweiz durch den Begriff "Massnahmenzentrum"(Uitikon) resp. Massnahmenzentrum für junge Erwachsene" (Kalchrain und Arxhof) ersetzt worden (in der Romandie "centre éducatif"). Der Arxhof heisst neu "Arxhof, Massnahmenzentrum für junge Erwachsene".
10. Die Leitung des Massnahmenzentrums für junge Erwachsene obliegt der Direktion, welche aus dem Direktor, dem Ausbildungsleiter, dem Sozialpädagogischen Leiter und dem Therapeutischen Leiter besteht (vgl. § 13 Verordnung über das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof).
11. Aufgenommen werden junge Erwachsene, die aufgrund von Art. 61 StGB<sup>3</sup> (Massnahmen für junge Erwachsene) eingewiesen werden sowie solche mit einer Suchtproblematik, die einer Massnahme nach Art. 60 (Suchtbehandlung) i.V.m. Art. 61 StGB bedürfen und junge Erwachsene, die gestützt auf Art. 59 (Behandlung von psychischen Störungen) i.V.m. Art. 61 StGB einer stationären therapeutischen Massnahme bedürfen. Daneben gehören Jugendliche über 17 Jahre, die mit einer Massnahme nach Art. 15 JStG (Unterbringung) belegt sind (Art. 16 Abs. 3 JStG), zur Klientel dieser Einrichtung. Selten sind Einweisungen gemäss Art. 307, 310 oder 405 ZGB<sup>4</sup>.
12. Es handelt sich beim Arxhof um eine offene, abstinentenorientierte Einrichtung des Massnahmenvollzugs. Jeder Bewohner durchläuft auf dem Arxhof drei Stufen – die Eintrittsstufe, die Entwick-

---

<sup>2</sup> Gesetzliche Grundlage: Verordnung über das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof  
[http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/recht/sgs\\_2/266.11.pdf](http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/recht/sgs_2/266.11.pdf).

Vgl. auch: Entwurf Verordnung über das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof, Stand 9.3.2011

<sup>3</sup> SR 311.0, Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Stand 01. Januar 2011), StGB.

<sup>4</sup> SR 210.0, Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Stand 01. Januar 2011), ZGB.



lungsstufe und die Austrittsstufe. Alle jungen Männer absolvieren zudem eine zwei- bis vierjährige Berufsausbildung.

13. Für Bewohner mit einem hohen Fluchtrisiko zu Beginn ihres Aufenthalts steht ein speziell gesichertes Zimmer zur Verfügung. Zur Zeit unseres Besuches war dieses Zimmer unbewohnt.
14. Die Bewohner sind im Übrigen in den folgenden Pavillons untergebracht: Eintrittspavillon Nemesis (zur Zeit unseres Besuchs: 7 Bewohner), Pavillon Helios (Behandlung von Sucht, Dissozialität und Tatkonfrontation; zur Zeit unseres Besuchs: 9 Bewohner), Pavillon Pegasus (Behandlung von Gewalt, Dissozialität und Tatkonfrontation; zur Zeit unseres Besuchs: 10 Bewohner) und Pavillon Chronos (Behandlung multipler Bilder der Devianz; zur Zeit unseres Besuchs: 8 Bewohner). Zwecks Austrittsvorbereitung wohnen die Bewohner in Aussenwohngruppen/Externaten (zur Zeit unseres Besuchs: 9 Bewohner).
15. Die Delegation erhielt eine aktuelle Liste mit den Namen und Aufenthaltsorten sämtlicher jungen Männer, die am Tag unseres Besuchs im Massnahmenzentrum wohnten. Die Liste umfasst die Namen von 45 Männern, wobei sich zwei infolge Arrests im Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt aufhielten.

#### Gespräche und Zusammenarbeit

16. Der Besuch im Arxhof war vorgängig angekündigt worden. Der Besuch in der Jugendabteilung des Untersuchungsgefängnisses Basel-Stadt war erst am Tag des erfolgten Besuchs angekündigt worden (Anmeldung am Morgen, Besuch am Nachmittag).
17. Die Delegation wurde im Arxhof vom Direktor empfangen und führte vorerst mit diesem, anschliessend mit dem therapeutischen Leiter, dem Leiter Sozialpädagogik und dem Leiter Ausbildung ein Gespräch. In der Jugendabteilung des Untersuchungsgefängnisses Basel-Stadt wurde die Delegation von der anwesenden Sozialpädagogin und zwei Angestellten des Untersuchungsgefängnisses empfangen.
18. Nach den Gesprächen mit der Direktion auf dem Arxhof fand ein Rundgang durch die Anstalt und die Betriebe, inklusive der Aussenbetriebe statt. Die Delegation hatte unbeschränkten Zugang zu allen Gebäuden, Räumen und Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit allen Mitarbeitenden und Bewohnern. Auch im Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt, Jugendabteilung, fand zuerst ein kurzer Rundgang statt, wobei die Delegation ihr Augenmerk primär auf die Situation der Arrestanten des Arxhofes richtete.
19. Die Delegation konnte uneingeschränkt Einsicht in alle relevanten Register und Dokumente nehmen. Die Datenerfassung erscheint korrekt und es ergaben sich keinerlei Anhaltspunkte für fehlende Einträge.
20. Alle Fragen der Delegation wurden offen und ausführlich beantwortet. Die Delegation führte mit 13 Bewohnern (wovon zwei im Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt), den Mitgliedern der Direktion sowie diversen Mitarbeitern Gespräche.
21. Die Delegation wurde überall freundlich und zuvorkommend empfangen und erhielt Einblicke in alle gewünschten Bereiche und Dokumente.



## II. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf

### a. Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen

22. Die Delegation hat während ihres Besuches im Arxhof und dem Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt, Jugendabteilung keine Anschuldigungen betreffend Misshandlungen des Personals gegenüber Insassen erhalten noch gab es indirekte Hinweise auf solche Anschuldigungen. Der Umgangston zwischen Personal und Bewohner erschien der Delegation im Allgemeinen respektvoll.

### b. Materielle Haftbedingungen – Infrastruktur

23. Das Massnahmenzentrum wurde im Jahr 1971 (damals unter dem Namen "Anstalt Arxhof") erstellt; seitdem wurden diverse Erweiterungen und Renovationen vorgenommen. Das Zentrum ist ruhig gelegen, sauber und geordnet. Es besticht durch eine farbenfrohe und originelle Gestaltung sowohl des Aussen- wie auch des Innenbereichs. Pflanzen, Weiher und helle Steine bewirken im Aussenbereich eine gefällige, ansprechende Atmosphäre; die Innenräume sind farbig gehalten und wirken freundlich.
24. Die Delegation hat die Pavillons Nemesis und Pegasus besucht. Die zwei weiteren Pavillons sind ähnlich konzipiert. Ebenso hat sie den Lehrbetrieben einen Besuch abgestattet.
25. Die Betriebsgebäude, namentlich die Lehrbetriebe, hinterliessen einen guten Eindruck.
26. Die Mahlzeiten werden in den Esszimmern in den Pavillons eingenommen, welche zweckmässig, farbenfroh und sauber sind. Am Freitag wird das Essen jeweils von allen Bewohnern und dem Personal in der Cafeteria eingenommen. Die Delegation nahm ebenfalls an einem solchen gemeinsamen Mittagessen teil: Die angebotenen Speisen überzeugten aufgrund ihrer Vielfalt und deren Qualität. Die Qualität des Essens wurde von den Bewohnern grossmehrheitlich als gut beurteilt. Das Mittagessen verlief ruhig und geordnet, die Stimmung erschien der Delegation locker und natürlich.
27. Rauchen: In den Zimmern ist das Rauchen verboten. Es darf im Freien geraucht werden<sup>5</sup>. Aufgrund des allgemeinen Rauchverbots in den Räumlichkeiten des Arxhofs ist im Frühjahr 2011 ein Fumoir errichtet worden.
28. Die Aufenthaltsräume sind farbig und freundlich gehalten. Die besichtigte Küche im Pavillon Nemesis war in gelb/orange gestaltet und wirkte ebenfalls sehr freundlich und ansprechend. Dasselbe gilt für die Innenausstattung im Pavillon Pegasus.

#### Eintrittspavillon Nemesis (8 Plätze)

29. Die ersten vier bis sechs Monate verbringt ein neuer Bewohner im Eintrittspavillon. Der Delegation wurden die Zimmer gezeigt. Diese sind von unterschiedlicher Grösse (teilweise wurden aus ursprünglichen Zweierzimmer Einzelzimmer gemacht), einfach eingerichtet und sauber (vormöbliert, aber individuell gestaltet). Der Besitz von TV und Handys ist in den Zimmern nicht erlaubt. Es wird diesbezüglich ab und zu eine Zimmerkontrolle durchgeführt. Die befragten Bewohner fühlen sich in ihren Zimmern wohl, vermerkten aber, dass die unterschiedlichen Grössen der Zimmer teilweise zu Unmut führen.

---

<sup>5</sup> vgl. Hausordnung, Ziff. 2.11



30. Die Zimmer werden nicht abgeschlossen, die Toiletten und die Duschen befinden sich in separaten Räumen auf den Etagen. Sie entsprechen einem zweckmässigen Standard.
31. Ab 23.00 Uhr gilt von Sonntag bis Donnerstag Nachtruhe; am Freitag und Samstag ab 24.00 Uhr.

#### Einschliessungszimmer (Pavillon Nemesis)

32. Bewohner mit einem hohen Fluchtrisiko werden in ein speziell gesichertes Zimmer (Gitter) untergebracht. Das zur Zeit des Besuches gezeigte Zimmer war nicht bewohnt. Die Einschliessungszimmer können während der Nacht (21.00 Uhr bis 06.30 Uhr, Wochenende: bis 8.30 Uhr) abgeschlossen werden. Das Einschliessungszimmer ist bei einer Grösse von rund 2.5m x 2m, zuzüglich einer Nasszelle von 0.8m x 2.5m, sehr klein. Die Bewohner sind allerdings nur während der Nachtruhe eingeschlossen.

#### Besinnungszimmer (Pavillon Nemesis)

33. Bei groben Regelverstössen kann das Team des betreffenden Pavillons den Aufenthalt im Besinnungszimmer anordnen. Der Bewohner darf das Besinnungszimmer, ausser mit ausdrücklicher Erlaubnis, nicht verlassen.
34. Zur Zeit unseres Besuches war dieses Zimmer nicht bewohnt.
35. Das Besinnungszimmer befindet sich im Keller des Pavillons. Es ist bei einer Grösse von rund 3.2m x 2.2m sehr klein und wegen der Lage im Keller etwas dunkel.

#### Weitere Zimmer

36. Die weiteren Pavillons Pegasus, Helios und Chronos verfügen über je 10 Plätze und sind ähnlich wie diejenigen des besichtigten Pavillons konzipiert; die Externate verfügen über 8 Plätze. Die Delegation hat auf einen Besuch der Externate verzichtet.
37. Die Kommission ist der Ansicht, dass das Einschliessungszimmer und das Besinnungszimmer zu klein sind (vgl. dazu auch Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzuges, Einrichtungen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Ziff. 6.2 des Bundesamtes für Justiz vom Juni 2002: Die vorgegebene Mindestgrösse für Disziplinarzimmer ohne Nassbereich beträgt 10m<sup>2</sup>). Die geringe Grösse der Zimmer wird durch entsprechende Gemeinschaftsräume sowie den Umstand, dass das Besinnungszimmer immer und das Einschliessungszimmer tagsüber offen sind, teilweise kompensiert. **Dennoch empfiehlt die Kommission, diese sobald als möglich durch grössere Zimmer zu ersetzen.**
38. Die materiellen Haftbedingungen für den Vollzug von Strafen und Massnahmen entsprechen im Übrigen den geltenden internationalen und nationalen Standards.



### Die Jugendabteilung im Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt

39. Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben die Unterbringung von Jugendlichen in Haft sowie von Disziplinararrestanten des Arxhofs gemeinsam geregelt. Der Arxhof vollzieht die Disziplinararreste unter eigener Regie, allerdings nicht auf dem eigenen Gelände, sondern im Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt. Die sozialpädagogische Betreuung nehmen vor Ort Mitarbeitende des Arxhofes wahr. Das Personal des Untersuchungsgefängnisses sorgt für den Rahmen und die Ganzjahresabdeckung der Grundversorgung. Im Auftrag des Arxhofes und aufgrund des Entscheides des Delegiertenrates resp. der Direktion werden in der Jugendabteilung Disziplinararreste durchgeführt. Ein erwachsenenrechtlicher Arrest dauert maximal 10 Tage, ein jugendstrafrechtlicher sieben Tage. In der Regel erfolgt er aufgrund der Übertretung einer Kardinalregel (vgl. dazu unten).
40. Die Abteilung verfügt über acht Zellen mit insgesamt zwölf Betten, einem grossen Aufenthaltsraum, Duschen und einer Waschküche. Die Zellen sind alle mit Lavabo, WC und Gegensprechanlage ausgerüstet. Die Fenster in den Einzelzellen sind aus Milchglas, da sich dahinter einer der Spazierhöfe befindet. Ein Bezug zur Aussenwelt wird den Bewohnern dadurch verunmöglicht. Gemäss Auskunft der Vollzugsangestellten werden die Fenster erneuert, es bleibt aber beim Milchglas.
41. Die Zellen der jungen Erwachsenen des Arxhofs werden räumlich von den anderen Jugendlichen getrennt. Zur Zeit des Besuchs befanden sich zwei Arrestanten des Arxhofes in der Jugendabteilung. Beide waren aufgrund ihrer Flucht vom Arxhof im Untersuchungsgefängnis untergebracht worden. Die übrigen Zellen waren unbewohnt.
42. Die Arrestanten bleiben grundsätzlich in ihrer Zelle eingeschlossen. Die Mahlzeiten werden in der Zelle eingenommen. Die Delegation konnte eine Essensabgabe mitverfolgen.
43. Die Delegation hat sich in den Zellen mit den beiden jungen Erwachsenen unterhalten. Die Luft in den Zellen ist etwas stickig (es kann darin geraucht werden, was mit ein Grund für die stickige Luft sein dürfte).
44. Die Arrestanten können mit ausdrücklicher Bewilligung der Sozialpädagogen am Sport (Dienstag und Freitag, je von 8.30 Uhr bis 9.30 Uhr) teilnehmen. Sie haben Anrecht auf eine Stunde Spaziergang sowie Duschen/Waschen pro Tag. Den Arrestanten steht (im Gegensatz zu den Jugendlichen in Untersuchungshaft) kein Fernseher zur Verfügung. Sie erhalten pro Tag 10 Zigaretten. Briefe dürfen sie versenden und empfangen. Die Mitarbeitenden der Sozialpädagogik führen die Gespräche mit den Arrestanten in der Regel in der Zelle.
45. Die Delegation hatte in die beide Arrestanten betreffenden Arrest-Verfügungen bereits auf dem Arxhof Einsicht nehmen können. Gegenüber der Delegation wiesen beide Arrestanten darauf hin, diese Verfügungen (inkl. Rechtsmittelbelehrung) nicht erhalten zu haben. Auf Nachfrage bei der sozialpädagogischen Betreuung vor Ort stellte sich heraus, dass die Verfügungen zwar vorhanden, aber tatsächlich noch nicht ausgehändigt worden waren. Dies wurde umgehend nachgeholt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die betreffenden Arrestanten auf der Flucht gefasst und direkt nach Basel gebracht worden waren und nicht vom Arxhof her kamen.
46. **Arrestverfügungen müssen den Bewohnern sofort, wenn möglich noch auf dem Arxhof, bei Antritt des Arrests, mitgegeben/ausgehändigt werden. Keinesfalls dürfen diese einfach im**



**Ordner abgelegt werden<sup>6</sup>. Die Verfügungen enthalten u.a. auch die Rechtsmittelbelehrung: Nur gestützt auf diese weiss der Betroffene, wie und wo er seine Rechte geltend machen kann.**

47. Die Delegation hat sich auch den Spazierhof Nr. 5 (für die Jugendabteilung) in Augenschein genommen: Er besteht aus Beton und ist mit Gittern abgedeckt; er erscheint sehr nüchtern, kahl, trostlos.
48. **Die Kommission ist der Ansicht, dass eine positivere Farbgestaltung des Spazierhofes (z.B. durch bunte Sitzbank oder Gestaltung einer Grünfläche), den täglichen Gang an der frischen Luft etwas weniger trostlos erscheinen liesse (und zudem das Farbkonzept auf dem Arxhof weiterführen würde).**

**c. Betreuung der Bewohner**

49. Die befragten Bewohner waren mehrheitlich mit ihrer Betreuung zufrieden. Der Direktor sei präsent und gesprächsbereit. Hinsichtlich der Therapeuten und den Ausbildern wurde teilweise ein gewisser Unmut geäussert (parteiisch, voreingenommen, **einige seien etwas abgestumpft und z.T. unanständig** o.ä.).
50. Die Delegation konnte auf dem Arxhof an einer Besprechung zwischen einem Bewohner und einem Leiter teilnehmen, anlässlich welcher der Bewohner Rechenschaft darüber abzugeben hatte, weshalb er zu spät zur Arbeit erschienen war. Dieses Gespräch wurde ruhig und sachlich geführt, der Bewohner zeigte sich ohne Weiteres bereit, am nächsten Tag zu einer anstehenden Zusatzarbeit zu erscheinen.
51. Von mehreren befragten Bewohnern wurde die "Grossgruppe" thematisiert. Viele hielten fest, dass die Grossgruppen (zu) viel Zeit in Anspruch nehmen ("drei Stunden für eine Bagatelle"; "kleine Probleme - grosse Sache" usw.) und Blossstellungscharakter hätten. Befragte Bewohner, die schon etwas länger auf dem Arxhof weilten, hielten teilweise fest, dass sie gelernt hätten, bei Konflikten gelassener zu reagieren. Entstehe auf dem Hof zwischen zwei Bewohnern ein Streit, seien sofort mehrere Bewohner zur Stelle, was eine Eskalation verunmögliche.
52. Die Grossgruppe (bestehend aus der Gesamtbewohnerschaft und den Mitarbeitenden) wird bei einem groben Regelverstoss (z.B. Verletzung der Kardinalregeln) eines Bewohners einberufen mit dem Ziel, alle Anwesenden über den Vorfall zu informieren, Konflikte zu klären und zu entscheiden, welche Konsequenzen die Regelüberschreitung haben soll. Grossgruppen finden in der Regel nach der Arbeitszeit statt und werden von einer dafür ausgebildeten Person der Sozialpädagogik oder der Psychotherapie geleitet (vgl. dazu Handbuch für Bewohner Arxhof, Ziff. 32; Ausbildungshandbuch Arxhof, Ziff. 5.3 und Konzept Arxhof, Ziff. 4.1).

Die Kommission befürwortet grundsätzlich das Konzept der Grossgruppe, konnte aber leider die konkrete Umsetzung in situ nicht beobachten. Die Kommission hat allerdings mehrere Protokolle solcher Grossgruppen beigezogen und konnte sich davon überzeugen, dass diese professionell und kontrolliert abliefen.

---

<sup>6</sup> vgl. dazu Handbuch Sozialpädagogik Arxhof vom 1.1.2008, Ziff. 22, Vorgehen Vollzug Arrest: "2. Dem Bewohner ist sein Exemplar der Verfügung für den Disziplinararrest mitzugeben".



### Psychotherapeutisches Angebot

53. Zum therapeutischen Angebot gehört die Einzel- und Gruppentherapie sowie Gespräche mit der Familie oder der Partnerin. Nach Indikation kann auch eine Bewegungs- und Gestaltungs-therapie in Anspruch genommen werden.
54. Tagsüber, an den Abenden und an den Wochenenden stehen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Sozialpädagogik für Kriseninterventionen und zu Gesprächen zur Verfügung.

### Sozialdienst

55. Der Sozialdienst kümmert sich um die rechtlichen und finanziellen Belange der Bewohner. Er ist zuständig für die Schuldenregulierung, Kostengutsprachen, Aufenthaltsbewilligungen usw.

#### **d. Medizinische Versorgung**

56. Der Hausarzt des Arxhofes (eigene Praxis) ist mit der Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Bewohner beauftragt. Der Hausarzt kommt jeweils am Donnerstagnachmittag, von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr in den Arxhof (vgl. Organisationshandbuch, S. 5). Bei Bedarf erfolgt eine Konsultation in der Praxis des Hausarztes. Nötigenfalls veranlasst er eine Überweisung zum Spezialisten.
57. Der Konsiliarische Psychiater entscheidet über das Vorliegen einer Indikation für eine begleitende psychopharmakotherapeutische Behandlung und ordnet deren Durchführung an. Bei Einweisungen von Bewohnern in eine psychiatrische Klinik wird der Konsiliarische Psychiater zur Informationsvermittlung einbezogen.
58. Der Leiter Psychotherapie stellt die Verbindung zum Konsiliarischen Psychiater sicher. Er bietet nach Rücksprache mit dem/der Psychotherapeut/in den Bewohner für die psychiatrische Sprechstunde im Arxhof auf, ebenso für ein Konsilium ausserhalb.

#### **e. Kontakte zur Aussenwelt**

59. Die Bewohner sind berechtigt, regelmässig Besuche zu empfangen. Während der Eintrittsstufe beschränkt sich dieses Recht auf nahestehende Personen. Der Besuch muss angemeldet und bewilligt werden. Anspruch auf Urlaub besteht frühestens ab Eintritt in die Realisierungsstufe<sup>7</sup>. Nach einer Reihe von gelungenen Ausgängen kann der Antrag auf eine Übernachtung gestellt werden.
60. Die Besuchstage sind samstags oder sonntags (alternierend). Besucher können Geschenke mitbringen (der Wert darf Fr. 40.- nicht übersteigen; zusätzlich sind zwei Pakete Zigaretten möglich; keine Geldgeschenke).
61. Die Bewohner können Briefe empfangen und absenden. Der Briefverkehr unterliegt keiner Zensur. Ausgenommen sind Stichproben, solange sich die Bewohner in der Eintrittsstufe befinden. Wird ein Brief aus erzieherischen Gründen beschlagnahmt, so werden der Bewohner und der Direktor oder die Direktorin unterrichtet<sup>8</sup>. Es stehen in den Pavillons Telefonanlagen zur Verfü-

---

<sup>7</sup> § 29 der Verordnung über das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof i.V.m. Ziff. 3 der Hausordnung.

<sup>8</sup> § 28 der Verordnung über das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof.



gung. Die Bewohner dürfen während vorgegebenen Zeiten (abends/am Wochenende ab 10.00 Uhr) frei nach aussen telefonieren. In den Pavillons ist das Benützen von Handys verboten.

#### f. Freizeit

62. Die Gestaltung der Freizeit an den Wochenenden wird in Absprache mit den Gruppen gemeinsam geplant. Gruppenausgänge sind obligatorisch, in der entsprechenden Zeit sind die Pavillons geschlossen. Der Konsum von Fernsehprogrammen und DVD/Video ist möglich, aber streng reglementiert. Sport ist für die auf dem Areal wohnenden Bewohner obligatorisch; er findet jeweils am Mittwochabend und an einem Wochenendtag statt. Die von der Delegation besichtigte Turnhalle ist hell und modern. Den Bewohnern stehen zudem intern ein Fitnessraum sowie eine Bibliothek zur Verfügung. Badeanstalten können im Gruppenausgang besucht werden.
63. Von den Bewohnern wurde teilweise bemängelt, dass der ganze Tag inklusive Freizeit "durchorganisiert" sei und sie für sich selber keine Zeit hätten. Seitens der Direktion wird diesbezüglich festgehalten, dass die jungen Erwachsenen zuerst lernen müssten, wie die Freizeit sinnvoll verbracht werden könne, bevor man ihnen Zeit für sich geben könne.

#### g. Beschäftigungsangebot/Lehrstellen

64. Der Arxhof führt eigene Lehrbetriebe mit einem Angebot von 21 Lernberufen und einer eigenen Berufsschule. Beinahe alle Berufe können intern geschult werden. Folgende Ausbildungen sind auf dem Arxhof möglich: Betriebspraktiker, Abwart; Forstwart, Forst-Holzarbeiter; Gärtner Fachrichtung Landschaftsbau, Gartenpfleger; Koch, Kochassistent; Maler, Malereiarbeiter; Metallbauer, Metallbaukonstrukteur, Lichtbogenhandschweisser, Baustahlbearbeiter; Möbelschreiner, Industrieschreiner, Industrielackierer; Kauffrau/Kaufmann B, E, M; Büroassistentin/Büroassistent.

##### Lehrbetriebe

65. Die Delegation hat sich folgende Betriebe angeschaut: Forst, Landschaftsgärtnerei, Malerei, Metallbau, Schreinerei, Büro. Diese werden ordentlich geführt, sind sauber und übersichtlich. Die befragten Bewohner schätzen die ihnen gebotene Chance, auf dem Arxhof eine Lehre absolvieren zu können und arbeiten gerne dort.

##### Schule

66. Für alle handwerklichen Berufe besteht eine interne gewerbliche Berufsfachschule. Die befragten Bewohner sind mit den Lehrkräften mehrheitlich sehr zufrieden.

#### h. Disziplinarregime und Sanktionen

67. Die Verordnung über das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof regelt in den §§ 32 ff. die Disziplinarstrafen. Disziplinarstrafen sind:
- der zeitweise **Entzug von Vergünstigungen**, wobei als Vergünstigungen die Teilnahme an externen Veranstaltungen und der begleitete oder unbegleitete Ausgang gelten.
  - die **Urlaubssperre**, wobei die Urlaubssperre in der Verschiebung des nächsten Urlaubstermins um maximal vier Wochen besteht.



- der **Arrest**. Der Arrest wird durch Einschliessung in einer besonders gesicherten Zelle ausserhalb der Anstalt vollzogen. Er darf die Dauer von 10 Tagen nicht überschreiten. Der Eingeschlossene muss mindestens einmal täglich durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Anstalt besucht werden.
68. Über Disziplinar massnahmen gemäss § 32 entscheidet der Delegiertenrat, mit Ausnahme von Arreststrafen bis zu drei Tagen, über welche der Direktor oder die Direktorin entscheidet.
69. Der Arxhof hat fünf "Kardinalregeln" definiert (vgl. Ziff. 1.2. der Hausordnung). Diese hängen in allen Pavillons an den Wänden und werden auch in beinahe allen Reglementen wiederholt. Wer diese Regeln übertritt, muss mit einer Sanktion rechnen. Verboten sind die folgenden Handlungen:
- Das Mitbringen oder Bringen lassen von Drogen, Alkohol und nicht verordneten Medikamenten in den Arxhof.
  - Das Androhen oder Ausüben körperlicher Gewalt gegenüber Menschen, Tieren und Sachen.
  - Das Diskriminieren und Beleidigen in irgendeiner Form, auf Grund der Hautfarbe, Nationalität, sexuellen Identität, Religion und des Geschlechts.
  - Das unerlaubte Verlassen des Areals. Das unerlaubte Verlassen des Geländes wird als Abbruch der Massnahme gewertet.
  - Das Begehen eines Deliktes auf dem Areal des Arxhofes.

#### Sanktionen

70. 2009 wurden im Arxhof insgesamt 55 Disziplinierungen angeordnet, im Jahr 2010 waren es 65. Die maximale Dauer beträgt 10 Tage.
71. Verstösst der Bewohner gegen die Kardinalregeln oder hält er andauernd Regeln und Vereinbarungen nicht ein, hat der Delegiertenrat auf Antrag zu entscheiden, ob eine Rückstufung zu erfolgen hat. Bei Verletzung der Kardinalregeln kann der Delegiertenrat auf Antrag einen Disziplinararrest von maximal 10 Tagen respektive sieben Tagen bei jugendstrafrechtlich eingewiesenen Bewohnern verfügen. Die Direktion kann ohne Einbezug des Delegiertenrates einen Arrest von drei Tagen verfügen. Der Disziplinararrest wird in der Regel in der Jugendabteilung des Untersuchungsgefängnisses Basel-Stadt vollzogen.
72. Bei Gewaltanwendung gegen Mitarbeitende oder Bewohner, anhaltendem destruktivem Verhalten oder Unbeeinflussbarkeit des Bewohners kann dieser ausgeschlossen und der einweisenden Behörde zur Verfügung gestellt werden.
73. Die Delegation verlangte Einsicht in das Register der Disziplinarstrafen und besuchte zwei Bewohner, die sich zur Zeit des Besuchs im Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt für je 10 Tage in Arrest befanden (vgl. dazu oben).
74. Das "Handbuch für Bewohner Arxhof" (Stand: Januar 2011) wird allen Bewohnern abgegeben. Da alle der deutschen Sprache mächtig sind, bedarf es keiner Übersetzungen.
75. Im erwähnten Handbuch, das alphabetisch nach Stichwörtern gegliedert ist, fehlen die Stichworte "Rechtliches Gehör" und "Beschwerderecht". Dies hat sich auch in den Gesprächen mit den Leuten herausgestellt. Auch in der "Hausordnung Pavillons Arxhof" (Stand: 5. Februar 2010) feh-



len entsprechende Hinweise auf die Rechte der Bewohner. Dies sollte umgehend angepasst werden.

76. Mit Kurzbericht vom 28. Juni 2010 des Bundesamts für Justiz war festgehalten worden, dass das Akteneinsichtsrecht der Bewohner auf dem Arxhof zu "verschriftlichen" und zu kommunizieren sei. Der Arxhof ist diesem Anliegen nachgekommen. Jeder Bewohner hat das Recht Einsicht in seine Akten zu nehmen. Der "Hauptordner", in dem alle Akten gesammelt sind, steht im Direktionssekretariat. Vor der Akteneinsicht muss mit der Direktionssekretärin ein Termin vereinbart werden. Der Ordner darf nicht aus dem Direktionssekretariat entfernt werden, noch dürfen Teile von ihm entfernt oder mitgenommen werden. Aus Datenschutzgründen darf die Akteneinsicht nur unter Aufsicht erfolgen. (Stand HB Jan 2011).
77. Um dem Anspruch der Bewohner auf rechtliches Gehör gerecht zu werden, muss ihnen erklärt werden, dass sie vor der Verhängung einer Disziplinar massnahme anzuhören sind und ihnen die Anordnung schriftlich zu eröffnen ist<sup>9</sup>. Es ist ihnen auch der Beschwerdeweg („wie beschwere ich mich gegen eine Verfügung?“) aufzuzeigen<sup>10</sup>. Nebst der Hausordnung und dem Handbuch für Bewohner auf dem Arxhof bestehen Reglemente in Bezug auf den Persönlichkeitsschutz der Bewohner, die Funktion, Zusammensetzung und Aufgaben der Direktion ("Geschäftsreglement Direktion"), die Finanzkompetenzen auf dem Arxhof, die Ausbildung, die Organisation und ein "Konzept Arxhof", worin auch das Menschenbild und die Grundhaltung des Arxhofes definiert sind.
78. Die Bewohner sind bei Eintritt schriftlich und mündlich auf ihre Rechte bei der Verhängung von Disziplinar massnahmen (rechtliches Gehör, Beschwerdemöglichkeiten) hinzuweisen. Die entsprechenden Rechte sollten im "Handbuch für Bewohner Arxhof" und auch in der "Hausordnung Pavillons Arxhof" verankert werden.

#### **i. Personal und Arbeitsorganisation**

79. Das gesamte Personal (inkl. Lehrlinge) besteht aus 101 Personen, davon 35 im Bereich der Sozialpädagogik (mehrheitlich mit ‚Bundesamt für Justiz-Anerkennung‘)<sup>11</sup>. Die Mehrheit des Betreuungspersonals arbeitet mindestens 80%.
80. In den Gesprächen haben verschiedene Mitarbeitende festgehalten, dass das Arbeitsklima und die Arbeitsorganisation gut seien und insgesamt genügend Personal vorhanden sei. Überstunden würden gemacht, könnten aber kompensiert werden.

### **III. Synthese der Empfehlungen**

81. **Es kann festgehalten werden, dass den Bewohnern des Arxhofes grundsätzlich eine altersgerechte Behandlung und ein altersgerechtes Umfeld zukommt. Folgende Punkte sind seitens des Arxhofes, teilweise in Zusammenarbeit mit dem Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt, noch umzusetzen:**

---

9 (vgl. dazu § 37 der Verordnung über das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof; vgl. auch §35 Abs. 2 des Entwurfs der Verordnung über den Arxhof, Massnahmenzentrum für junge Erwachsene, Stand 9. März 2011)

10 (vgl. § 38 der Verordnung über das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof).

11 [http://www.gesetze.ch/sr/341.1/341.1\\_000.htm](http://www.gesetze.ch/sr/341.1/341.1_000.htm)



82. **Das Einschliessungszimmer und das Besinnungszimmer sind zu klein. Die geringe Grösse der Zimmer wird durch entsprechende Gemeinschaftsräume sowie den Umstand, dass das Besinnungszimmer immer und das Einschliessungszimmer tagsüber offen sind, teilweise kompensiert. Dennoch sollten sie sobald als möglich durch grössere Zimmer ersetzt werden.**
83. **Die Bewohner sind bei Eintritt schriftlich auf ihre Rechte bei der Verhängung von Disziplinar-massnahmen (rechtliches Gehör, Beschwerdemöglichkeiten) hinzuweisen. Die entsprechenden Rechte sollten im "Handbuch für Bewohner Arxhof", ev. auch in der "Hausordnung Pavil-lons Arxhof", verankert werden.**
84. **Arrestverfügungen müssen den Bewohnern auf dem Arxhof wenn möglich sofort, vor Antritt des Arrests im Untersuchungsgefängnis, mitgegeben/ausgehändigt werden. Ist dies nicht mög-lich, sind die Verfügungen spätestens bei deren Eintritt ins Untersuchungsgefängnis, Basel-Stadt, Abteilung Jugendliche, abzugeben.**
85. **Fenster im Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt, Abteilung Jugendliche: Die Fenster sind aus Milchglas und verunmöglichen den Bezug zur Aussenwelt. Es sollte spätestens bei einem Um-bau geprüft und vom Arxhof geklärt werden, ob es eine Möglichkeit gibt, durchsichtige Fens-ter anzubringen. Ausserdem könnte der tägliche Gang an die frische Luft durch eine positivere Farbgestaltung des Spazierhofes (z.B. durch bunte Sitzbank oder Gestaltung einer Grünfläche) weniger trostlos sein. Die Kommission wird ein entsprechendes Schreiben an die Kantonsre-gierung Basel-Stadt richten.**

Für die Kommission:

Jean-Pierre Restellini, Präsident der NKVF